

Deutscher Bundestag Finanzausschuss z.Hd. Herrn Vorsitzenden Eduard Oswald, MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin EINGEGANGEN

29. April 2009

Erl

H. Horem -

Datum:

Bonn, den 27. April 2009

Telefon:

02 28 / 95 94 - 335

Unser Zeichen:

Sch/sa/2009041228.doc

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drs. 16/11674) sowie Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drs. 16/11340)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu den beiden o.g. Gesetzentwürfen habe ich im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 18. März 2009, schriftlich und mündlich Stellung nehmen können.

Zum Gesetzentwurf Drucksache 16/11674 habe ich ausgeführt, dass die im Gesetzentwurf in Art. 1 vorgeschene Streichung der Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 11b UStG im Hinblick auf die Bindung des nationalen Gesetzgebers an Art. 132 Abs. 1 Buchst. a) MwStSystRL unzulässig ist. In meiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 16/11340 habe ich darauf hingewiesen, dass im

#### Bonn

DR. HANS FLICK, RA · FAISTR

DIPL-KFM. RUDOLF GOCKE, WP - SIB PROF. DR. HARALO SCHAUMBURG\*, RA - FAISIR DIPL.-VW. HERMANN-J. HÜRHOLZ, WP - SIB

PROF. DR. HUBERTUS BAUMHOFF', WP - StB

PROF. DR. DETLEV J. PILTZ\*, RA · FAIStR DR. BERND NOLL<sup>1</sup>. RA - FAfStA DR. JÖRG W. LÜT[TGE\*, RA - StB PROF. OR. THOMAS HÖDDER\*, WP S1B DR. STEPHAN SCHAUHOFF\*, RA - FAfStR DR. OLIVER HÖTZEL\*, WP - StB. DIPL.-KFM, CHRISTIAN HOPPEN, WP - SIB DR. LAMBERTUS FUHRMANN\*, RA - StB PROF. DR. ULRICH PRINZ', WP - StB PROF. DR. ANDREAS SCHUMACHER\*, StB. DR. JENS ERIC GOTTHARDT\*, RA - SIB : OR. STEPHAN GÖCKELER\*, RA - Attorney at Law (Ca.) DR. MARC JÜLICHER, RA - FAIŞIR. DIPL.-KFF. JULIA ŽEHNPFENNIG, WP - SIB DIPL.-KEM. MARC SCHMIDT, WP - \$1B PROF. DR. STEFAN SIMON\*, RA · StB. OR, STEFAN SCHLOSSMACHER\*, RA - StB DR. KARSTEN BANDT', RA - FAIStR/StrafR. DR. MICHAEL ERKENS\*, RA - StB DR. BALE DREMEIL BA - StB DR XAVER DITZ\*, StB. DIPL,-KFM, JOHANNES LEVERKUS, WP - StB - CPA DR. JÖRG SCHAUF\*, RA FAFSIR DR DIETER LEUERING! BA - FAISIR DB JOACHIM SCHMITT: BA · FAISIB · WP DR. BARBARA SCHIESSL, RA DR. TORSTEN KOHLT, WP - StB DR. JOCHEN BAHNS\*, RA - StB DR. MARKUS GREINERT, StB. DR. MICHAEL WINTER, RA - StB DIPL-VW. ANDREAS RICHTER, WP - SIB DR. MICHAEL HENDRICKS, RA - StB DR. WOLFGANG ONDERKA, RA - StB DR. MATTHIAS ROBALL, SIE DR. FERIT SCHNIEDERS, RA DR. WALTER HUSEMANN, WP - SIB PHILIPP FIULF, RA ARNE VON FREEDEN, LLM., RA - StB - FAfStR JOHANNES BASSLER, RA - StB DR. CARSTEN SCHLOTTER, RA DR. JENS SCHÖNFELD, RA - FAISIR DR. TOBIAS NIESSEN, RA DR. JENS HAGEBÖKE, WP - StB DR. JENS EGGENBERGER, LLM., RA - Attorney at Law (NY) DR. JENS-OLPIK MURACH, RA PROF, DR. DR. h.c. FRANZ WASSERMEYER, RA - St811 PROF. DR. AXEL CORDEWENER, LL,M., RA\*\*

#### Bertin

PROF. DR. LENHARD JESSE\*, RA · StB DR. THOMAS MUELLER-THUNS\*, RA · WP · StB DR. MARTIN OLTMANNS\*, LL.M., RA · StB DR. FLORIAN KUTT\*, RA · StB

### Frankfurt am Main

DR. KLAUS SIEKER<sup>†</sup>, SIB
DR. CHRISTIAN VON GERTZEN<sup>\*</sup>, RA - FAFSIR
DR. CHRISTOPH SCHULTE<sup>\*</sup>, RA - SIB
DR. MARQUS MICK<sup>\*</sup>, LL.M., RA - SIB
DR. MICHAEL WIESBROCK<sup>\*</sup>, RA
DR. TORSTEN ENGERS, RA - SIB
DR. THOMAS SCHÄNZLE, SIB

#### München

KLAUS KAPPE", RA FAISTR
DR. WOLF WASSEPMEYER", RA SIB
DR. FRANK HANNES", RA SIB
DR. INGO STANGL", SIB
DR. ALEXANDER GOERTZ, RA

#### Bonn

Johanna-Kinkel-Straße 2–4 53175 Bonn Postfach 26 01 51 53153 Bonn Telefon 0228/95 94-0 Telefax 0228/95 94-100 bonn@igs.de

#### Bertin

Fnedrichstraße 69 10117 Berlin Postfach 040760 10064 Berlin Telefon 030/21 00 20-20 Telefax 030/21 00 20-99 berlin@tgs.de

# Frankfurt am Main

Platz der Einhert 1 60327 Frankfurt/Main Postfach 10 08 52 60008 Frankfurt/Main Telefon 0 69/71 703-0 Telefax 0 59/71 703-100 frankfurt@fgs.de

#### München

Brienner Straße 29 80333 München Postfach 340361 80100 München Telefax 0 89/80 00 16-09 muenchen@fgs.de



Seite 2 zum Brief vom 27. April 2009

Hinblick auf europarechtliche Vorgaben Korrekturbedarf bei der vorgeschlagenen Fassung des § 4 Nr. 11b UStG besteht.

Meine gutachtlichen Aussagen zu den beiden vorgenannten Gesetzentwürfen sind im Kern durch das Urteil des EuGH v. 23. April 2009 in der Rechtssache TNT (Rs. C-357/07) bestätigt worden. Dem EuGH lassen sich in dem hier interessierenden Zusammenhang folgende bedeutsame Aussagen ableiten:

# Gesetzentwurf Drucksache 16/11674

Die Streichung der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 11b UStG wird im Wesentlichen damit begründet, dass die vorgenannte Steuerbefreiung entsprechend den europarechtlichen Vorgaben nur für öffentliche Posteinrichtungen Geltung habe, worunter die Deutsche Post AG als Folge der sukzessiven Privatisierung allerdings nicht mehr falle. Demgegenüber ist der EuGH in seinem vorgenannten Urteil zu dem Ergebnis gekommen, dass zu den öffentlichen Posteinrichtungen alle Unternehmen gehören, die sich verpflichten, in einem Mitgliedstaat den gesamten Postuniversaldienst, wie er in Art. 3 der Richtlinie 97/67/EG (Postrichtlinie) geregelt ist, oder einen Teil dessen zu gewährleisten. Hierbei spielt es keine Rolle, ob, so der EuGH, die vorgenannten Universaldienstleistungen von einem öffentlichen oder privaten Unternehmen erbracht werden (Rz. 36 des Urteils). Der EuGH ist damit in dem vorgenannten Verfahren der Ansicht von TNT sowie der finnischen und der schwedischen Regierung entgegengetreten, welche die Steuerbefreiung von der Reservierung bestimmter Postdienstleistungen i.S.v. Art. 7 der Richtlinie 97/67/EG (Postrichtlinie) abhängig machen wollten. Unerheblich ist nach Auffassung des EuGH auch die fortschreitende Liberalisierung des Postsektors. Dies ergebe sich schon daraus, dass trotz dieser Liberalisierung Art. 132 Abs. 1 Buchst. a) MwStSystRL die Umsatzsteuerbefreiung unter den gleichen Voraussetzungen vorschreibe wie der frühere Art. 13 Teil A. Abs. 1 Buchst. a) 6. EG-Richtlinie (Rz. 29 und 30 des Urteils). Schließlich führt der EuGH auch aus, dass die Umsatzsteuerbefreiung dem Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer nicht widerspreche (Rz. 45 des Urteils).

Damit gilt unverändert: Die im Gesetzentwurf in Art. 1 vorgesehene Streichung der Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 11b UStG ist im Hinblick auf die Bindung des nationalen Ge-



Seite 3 zum Brief vom 27. April 2009

setzgebers in Art. 132 Abs. 1 Buchst. a) MwStSystRL unzulässig. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf meine schriftliche Stellungnahme vom 16. März 2009 verwiesen.

# Gesetzentwurf Drucksache 16/11340

Nach Art. 1 des Gesetzentwurfs sollen nur die Universaldienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 97/67/EG (Postrichtlinie) in den sachlichen Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift fallen mit der Folge, dass darüber hinausgehende nach nationalem Recht, etwa auf Grund der Postuniversaldienstleistungsverordnung (PUDLV) vorgesehene Universaldienstleistungen künftig steuerpflichtig sein sollen. Demgegenüber ist eine derartige Einschränkung, die auf eine Aufteilung in umsatzsteuerfreie und umsatzsteuerpflichtige Universaldienstleistungen hinausläuft, unzulässig. Der EuGH hat klargestellt, dass sämtliche Universaldienstleistungen, d.h. in dem Umfang, wie er in Art. 3 der Richtlinie 97/67/EG (Postrichtlinie) beschrieben ist, befreit werden müssen (Rz. 34, 36, 40 des Urteils). Damit sind im Ergebnis auch die in der Postuniversaldienstleistungsverordnung (PUDLV) geregelten Dienstleistungen von der Steuerbefreiung erfasst, so dass, wie sich aus Art. 3 Åbs. 5 der Richtlinie 97/67/EG (Postrichtlinie) ergibt, z.B. auch die Beförderung von Postpaketen mit einer Gewichtsobergrenze von 20 kg, wie es in der Postuniversaldienstleistungsverordnung (PUDLV) vorgesehen ist, steuerfrei sind. Hierauf hatte bereits die Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen vom 15. Januar 2009 (Rz. 75) hingewiesen.

Nach dem Wortlaut des § 4 Nr. 11b Satz 3 Buchst. a) UStG in der Fassung des Gesetzentwurfes wird die Steuerbefreiung nicht für Postdienstleistungen gewährt, die der Unternehmer auf Grund "einzelvertraglicher Vereinbarungen" erbringt. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich darauf hingewiesen, dass es sich insoweit um eine Fehlformulierung handelt, die zu Missverständnissen bei der Rechtsanwendung führen kann und daher der Klarstellung bedarf. Mit der vorstehenden Formulierung ist wohl gemeint, dass die Umsatzsteuerbefreiung in den Fällen ausgeschlossen sein soll, in denen die Erbringung von Postdienstleistungen zu individuell ausgehandelten Bedingungen erfolgt. Das ist auch die Sichtweise des EuGH und wohl inzwischen auch diejenige der Bundesregierung. In dem vorgenannten Urteil (Rz. 47) wird nämlich ausgeführt, dass die deutsche Regierung ebenso wie die Kommission zu Recht geltend machen, dass Dienstleistungen öffentlicher Posteinrichtungen, deren Bedingungen "einzelvertraglich ausgehandelt" - von einzelvertraglich vereinbart ist dort keine Rede mehr -



Seite 4 zum Brief vom 27. April 2009

werden, nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen können. Unter Hinweis auf den 15. Erwägungsgrund der Richtlinie 97/67/EG (Postrichtlinie) ist für den EuGH entscheidungserheblich, ob Verträge mit Kunden individuell ausgehandelt werden oder nicht (Rz. 48, 49 des Urteils). Dies entspricht auch der englischen Originalfassung des Urteils: "... for which the terms have been individually negotiated". Im Hinblick darauf sollte auch der Gesetzentwurf die Formulierung "individuell ausgehandelt" übernehmen.

Mit diesen Vorgaben ist § 4 Nr. 11b Satz 3 Buchst. b) UStG in der Fassung des Gesetzentwurfs nicht zu vereinbaren. Danach sollen Postdienstleistungen, die auf Grund von allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht werden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht steuerfrei sein. Demgegenüber geht die Aussage des EuGH dahin, dass Postdienstleistungen von der Steuerbefreiung nur dann auszunehmen sind, wenn deren Bedingungen individuell ausgehandelt worden sind. Zu diesen individuell ausgehandelten Bedingungen zählen aber gerade nicht allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 305 Abs. 1 Satz 3 BGB). Daher sind sämtliche Universaldienstleistungen, die auf der Grundlage von allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht werden, von der Umsatzsteuer zu befreien. Rechtlich ausschlaggebendes Unterscheidungskriterium ist damit der Umstand, ob die betreffenden Leistungen auf der Grundlage von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf Grund individuell ausgehandelter Bedingungen erbracht werden oder nicht. So sind etwa auch Massensendungen zu reduzierten Tarifen, soweit ihnen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, also zu allgemein gültigen Preisen befördert werden, von der Umsatzsteuer zu befreien. Das ist auch die Sichtweise der Generalanwältin Kokott (Rz. 85 - 87 der Schlussanträge).

Nach Maßgabe der Vorgaben durch den EuGH sollte § 11b UStG daher dahingehend geändert werden, dass die Umsatzsteuerbefreiung für alle Universaldienstleistungen gilt, soweit der Unternehmer diese nicht auf Grund individuell ausgehandelter Bedingungen erbringt. Im übrigen verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme vom 16. März 2009.



Seite 5 zum Brief vom 27. April 2009

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Schaumburg

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht